

Vorblatt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Die Winterbauförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit hat nach Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung auch nach der Ergänzung durch das Arbeitsförderungsgesetz im Jahre 1969 die Bautätigkeit im Winter nicht in dem erwarteten und volkswirtschaftlich erforderlichen Maße belebt.

In den vorangegangenen letzten beiden Wintern sind von den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für die Winterbauförderung in Höhe von 2,173 Milliarden DM allein 2 Milliarden DM für das bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall an Bauarbeitnehmer zu zahlende Schlechtwettergeld ausgegeben worden.

Die Förderungsmittel an Bauarbeitgeber und Bauarbeitnehmer, die ein Weiterbauen im Winter ermöglichen sollten, haben nicht den erwarteten Erfolg gehabt.

Eine wirksamere Verbindung der sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist daher nach Auffassung des federführenden Ausschusses angebracht. Auch ist eine Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit vorzusehen.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig folgende Maßnahmen zur Förderung des Winterbaus beschlossen:

1. Die Bauarbeitnehmer erhalten
 - für jede in der winterlichen Förderungszeit geleistete tarifliche Arbeitsstunde ein Wintergeld von 2 DM als Leistung der Bundesanstalt für Arbeit,
 - Fahrkostenzuschüsse und Trennungsbeihilfen,
 - für jede Ausfallstunde während der Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld,
2. Die Arbeitgeber der Bauwirtschaft
 - a) erhalten
 - Zuschüsse oder Darlehen in Höhe von 50 v. H. für Investitionen, die das Bauen im Winter ermöglichen,
 - Mehrkostenzuschüsse für die bei Winterarbeit anfallenden Mehrkosten zwischen einem Drittel und zwei Dritteln,
 - b) werden im Umlageverfahren an den Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für Wintergeld und Mehrkostenzuschüsse beteiligt.
3. Der Bund als größter Bauherr wird in einer EntschlieÙung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen das Bauen im Winter zu fördern.
4. Die Bundesanstalt für Arbeit wird finanziell durch die beschlossenen Maßnahmen entlastet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehrausgaben des Bundes entstehen nur durch die Änderungen des Rechts der Arbeitslosenhilfe. Sie werden jährlich auf 500 000 DM geschätzt.

Die vom Regierungsentwurf abweichenden Beschlüsse des Ausschusses haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(10. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeits-
förderungsgesetzes
— Drucksache VI/2689 —

A. Bericht des Abgeordneten Kohlberger

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 22. Oktober 1971 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, an den letzteren nach § 96 der Geschäftsordnung (GO) des Deutschen Bundestages.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat am 16. März 1972 seine Mitberatung durchgeführt, nachdem ihm die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vorlagen. Seinen Bericht nach § 96 GO wird er gesondert erstatten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf in fünf Sitzungen beraten. Er hat Sachverständige aus den Kreisen der Bauwirtschaft und der Bauarbeitnehmer sowie der Bundesanstalt für Arbeit gehört. Außerdem hat er in seinen Beratungen eine Vielzahl von Eingaben und Stellungnahmen zur Neugestaltung der Vorschriften über die Winterbauförderung verwertet, die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften an ihn gerichtet hat-

ten. Er hat die dem Hohen Hause zur Annahme empfohlene Gesetzesfassung einstimmig angenommen.

2.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist einmütig der Auffassung, daß eine Neuordnung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft aus vielfältigen Gründen dringend erforderlich ist. Während die im Jahre 1959 eingeführte Schlechtwettergeld-Regelung die allwinterliche Massenarbeitslosigkeit der Bauarbeiter beseitigte und dabei den Baubetrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer über den Winter im wesentlichen erhalten hat, ist es nicht gelungen, zu einer nennenswerten Steigerung der Bauproduktion in den Wintermonaten zu kommen. Auch die Erwartungen, die in die mit dem Arbeitsförderungsgesetz im Jahre 1969 eingeführte Produktive Winterbauförderung gesetzt worden waren, haben sich nicht erfüllt: Obwohl die Produktive Winterbauförderung erhebliche finanzielle Hilfen für den Winterbau anbietet und obwohl sich die Inanspruchnahme der Leistungen aus der Produktiven Winterbauförderung bei einer Reihe von Winterbauvorhaben als vorteilhaft erwiesen hatte, haben sich dennoch die meisten Bauunternehmer in den letzten drei Wintern vom Winterbau zurückgehalten. Dies wurde besonders deutlich im gegenwärtigen Winter 1971/72; trotz seiner ungewöhnlichen Milde und

Niederschlagsarmut selbst in den Mittelgebirgen und am Alpennordrand wurden bis Mitte Februar 1972 bereits 20,4 Millionen Ausfalltagewerke angezeigt; der Arbeitsausfall liegt damit über dem des gleichen Zeitraums im Winter 1970/71 und entspricht etwa dem langjährigen Mittelwert unter Einschluß der ungünstigeren Winter.

Der Ausschuß ist daher der Überzeugung, daß es stärkerer Anreize bedarf als derjenigen, die von der bisherigen Produktiven Winterbauförderung angeboten wurden, um das Baugewerbe zu der volkswirtschaftlich wie arbeitsmarktpolitisch notwendigen und technisch möglichen ganzjährigen Bautätigkeit zu veranlassen. Er begrüßt deshalb diesen Gesetzentwurf, der dementsprechend auf eine Steigerung der Bauproduktion im Winter, eine gleichmäßigere Verteilung der Bautätigkeit auf das ganze Jahr, eine stärkere Ausnutzung der Baukapazitäten in den Wintermonaten und zugleich auf eine Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Lage der Bauarbeiter abzielt.

3.

Der Ausschuß ist einstimmig der Meinung, daß diese Ziele nur durch eine Neugestaltung der Winterbauförderungsleistungen zu erreichen sind.

Der Produktiven Winterbauförderung kommt die entscheidende Bedeutung zu, hinter die das Schlechtwettergeld als ergänzende Leistung für unvermeidbare witterungsbedingte Arbeitsausfälle zurücktreten muß.

Erst eine weitgehende Entlastung des Bauunternehmers von den Winterbaumehrkosten durch eine großzügige Verbesserung insbesondere der Zuschüsse zu den Lohnkosten (Mehrkostenzuschuß) wird beim Unternehmer und wegen der günstigen Auswirkung auf die Baupreise zugleich auch beim Bauherrn den notwendigen Willen zum Winterbau wecken.

In gleicher Weise bedarf es einer Ausgleichsleistung für die Bauarbeiter, die zu einer fühlbaren Verbesserung ihrer Lage in den Wintermonaten führt und damit auch ihr Interesse an einer ununterbrochenen Arbeit in den Wintermonaten weckt. Der Regierungsentwurf ging davon aus, daß bereits mit einem Zuschlag von 20 % zum Lohn im Januar und Februar eine wirksame Verbesserung des Einkommens der Bauarbeiter erreicht werde. Der Ausschuß ist jedoch insbesondere nach Anhörung der Sachverständigen zu der Überzeugung gekommen, daß erst ein Wintergeld in Höhe von zwei DM je Arbeitsstunde in der gesamten Förderungszeit (16. Dezember bis 15. März) den Abstand zwischen dem Einkommen für die Arbeitsstunde und dem Einkommen für die Ausfallstunde in ausreichendem Maße erweitert. Er hat daher die Einführung des Wintergeldes als eine neuartige Leistung der Produktiven Winterbauförderung vorgesehen, so daß die Winterbau-Förderungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit künftig in gleicher Weise den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern der Bauwirt-

schaft zufließen. Wie die übrigen Leistungen der Produktiven Winterbauförderung dient das Wintergeld dazu, Mehraufwendungen pauschal abzugelten. Der Bauarbeiter benötigt nicht nur zusätzliche Kleidung, um im Winter ohne Gefährdung der Gesundheit arbeiten zu können; er hat auch zusätzliche Aufwendungen für Arbeitsbereitschaft und Arbeitsverrichtung. Mit dieser Pauschalabgeltung von Mehraufwendungen durch das Wintergeld müssen von den bisherigen Leistungen an Bauarbeiter zwangsläufig die besonderen Zuschüsse für Winterschutzkleidung entfallen. Dagegen konnten die Fahrkostenzuschüsse und die Trennungsbeihilfe beibehalten werden, da sie dem Ausgleich besonderer Aufwendungen dienen, die nur einzelnen Bauarbeitern, nicht aber der Bauarbeiterschaft in ihrer Gesamtheit entstehen.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß den bisherigen Zuschlag zum Schlechtwettergeld von 5 % des Bundesecklohnes (§ 77 Abs. 3 AFG) auf 0,30 DM pro abgegoltene Ausfallstunde festgelegt. Dieser Zuschlag rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß der Bauarbeiter infolge seiner Arbeitsbereitschaft auch an Ausfalltagen zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat. Obwohl der Winterlohn generell Mehraufwendungen des Arbeitnehmers in der Förderungszeit pauschal abgilt, hat der Ausschuß insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung den Zuschlag zum Schlechtwettergeld beibehalten.

4.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war ebenfalls einmütig der Ansicht, daß die Neuordnung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft auch finanziell zu einer Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit führen muß, deren Solidargemeinschaft der Beitragszahler durch die Leistungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bauwirtschaft bisher überfordert wird. In Übereinstimmung mit den Tarifvertragsparteien wird daher die Beteiligung der Arbeitgeber an den Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Produktive Winterbauförderung vorgesehen. Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß zumindest der Mehrkostenzuschuß und das Wintergeld in vollem Umfange durch eine zusätzliche Umlage der Arbeitgeber der Bauwirtschaft finanziert werden müssen, da der Ausgleich der Winterbaumehrkosten zum Risikobereich der Bauwirtschaft gehört und daher die Beitragsgemeinschaft der Bundesanstalt für Arbeit möglichst nicht belasten darf.

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die Einrichtung der Umlage, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach dem voraussichtlichen Mittelbedarf durch Rechtsverordnung festgesetzt werden soll, über die Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolgen würde. Da die Arbeitgeber an die Sozialkassen ohnehin Beiträge leisten, würde es eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung darstellen, wenn die Sozialkassen auch die Umlagebeträge zur Bundesanstalt für Arbeit einziehen und an die Bundesanstalt abführen würden.

5.

Der Ausschuß hält es bei der vorgesehenen finanziellen Beteiligung der Arbeitgeber nicht für angemessen, eine Förderungsleistung der Bundesanstalt für Arbeit auch den Bauherren zukommen zu lassen. Die Umgestaltung der Produktiven Winterbauförderung gibt hierzu weder arbeitsmarkt- noch wirtschaftspolitisch einen Anlaß mehr. Er hat daher die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, den Bauherren den Mehrkostenzuschuß zu gewähren, nicht übernommen.

6.

In Fällen, in denen ein witterungsbedingter Arbeitsausfall unvermeidbar ist, muß der Einkommensausfall der Bauarbeiter aber wie bisher durch Schlechtwettergeld ausgeglichen werden. Der Ausschuß erwartet, daß von dem neuen Wintergeld und den stark verbesserten übrigen Leistungen der Produktiven Winterbauförderung ein so starker Anreiz zur Bautätigkeit ausgehen wird, daß die Zahl der Ausfalltage in Zukunft entscheidend zurückgeht.

Er hat daher die im Regierungsentwurf vorgesehene Beteiligung der Bauunternehmer am Schlechtwettergeld (sog. „Interessenquote“), gegen die von den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft wegen ihrer volkswirtschaftlichen Nachteile starke Bedenken erhoben worden sind, nicht übernommen. Es muß jedoch nach Auffassung des Ausschusses bei einer Beteiligung der Bauunternehmer an den sozialen Lasten des Ausfalltages in Form der Übernahme des vollen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung der Schlechtwettergeld-Bezieher verbleiben. Diese Kostenbeteiligung wird den Bauunternehmer um so weniger belasten, je mehr dieser die Monate der gesetzlichen Schlechtwetterzeit zur Bauproduktion nutzt.

Die steigende Zahl der Ausfalltage, die das Baugewerbe in den letzten Wintern angezeigt hat, hat den Ausschuß veranlaßt, die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen zum Schlechtwettergeld genauer festzulegen. Schlechtwettergeld darf nicht gewährt werden, wenn die Wetterbeeinträchtigungen durch „einfache“ Schutzvorkehrungen abgewehrt werden könnten. Nimmt der Bauunternehmer den Mehrkostenzuschuß der Produktiven Winterbauförderung in Anspruch — wozu auf der Baustelle „ausreichende“ Schutzvorkehrungen vorhanden sein müssen —, dann darf Schlechtwettergeld nur bei solchen Wetterverhältnissen gewährt werden, mit denen im allgemeinen nicht gerechnet zu werden braucht.

Die Einführung des Wintergeldes hat es ferner erforderlich gemacht, die Gewährung von Schlechtwettergeld und Wintergeld zusammen auf die tarifliche Arbeitszeit zu beschränken; das bedeutet, daß für Ausfallzeiten, die durch Vor- oder Nacharbeit ausgeglichen werden, kein Schlechtwettergeld mehr gewährt werden soll.

7.

Der Ausschuß hat in geänderter Fassung die Vorschriften des Regierungsentwurfs übernommen, die das Gesetz für eine Vereinbarung der Tarifver-

tragsparteien der Bauwirtschaft für einen „Winterlohn“ öffnet. Eine derartige Regelung, die den Bauarbeitern einen Lohn für witterungsbedingte Ausfallstunden unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes einräumt und damit der Verwirklichung eines garantierten Jahreslohnes dient, brächte u. a. die sachgerechte Lösung der Frage der Rentenversicherung der Schlechtwettergeld-Bezieher. Zwar würde die Einführung einer Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für die Rentenversicherung der Schlechtwettergeld-Bezieher bereits jetzt eine Lösung dieses Problems bringen; sie würde aber zu unverträglich hohen Aufwendungen der Bundesanstalt führen. Da die Bundesanstalt im Gegenteil von den Aufwendungen für die witterungsbedingten Arbeitsausfälle in der Bauwirtschaft entlastet werden muß, hat sich der Ausschuß nicht zu dieser Beitragspflicht entschließen können.

Die Mittel für Wintergeld (etwa 850 Millionen DM) und Mehrkostenzuschuß (etwa 20 Millionen DM) sowie für die Übernahme auch der anderen Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung der Schlechtwettergeld-Bezieher (etwa 50 Millionen DM) belasten die Bauwirtschaft mit einem Aufwand, der zusammen schätzungsweise 4 bis 5 v. H. der Bruttolohnsumme der Bauwirtschaft im Jahre 1971 entsprechen dürfte.

Die errechenbare Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit durch die Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft trägt bereits wegen der Übernahme des Mehrkostenzuschusses und der zweiten Hälfte des Beitrages zur Krankenversicherung der Schlechtwettergeld-Bezieher durch die Arbeitgeber sowie des Wegfalls des Zuschusses zur Beschaffung von Winterarbeitsschutzkleidung rd. 100 Millionen DM. Hinzu kommt die Ersparnis künftiger Mehrausgaben und von Aufwendungen an Schlechtwettergeld, die mit zunehmender Bautätigkeit im Winter zurückgehen. Sie wird zwar schon im nächsten Winter ins Gewicht fallen, aber erst in den folgenden Jahren ein größeres Ausmaß annehmen. Allein ein Rückgang der Ausfalltage um 10 v. H. bringt schätzungsweise schon eine Entlastung um etwa 80 Millionen DM.

9.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Neuordnung der Winterbauförderung trotz aller Verbesserungen für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer nur dann zu den angestrebten Zielen führen kann, wenn genügend Bauaufträge für die Wintermonate vergeben werden. Da die öffentliche Hand mehr als die Hälfte der Bauaufträge vergibt, ist in erster Linie sie aufgerufen, entscheidend auf die Belegung des Winterbaus Einfluß zu nehmen. Durch die vorgeschlagene Entschließung soll die Bundesregierung ersucht werden, ihre bisherigen Bemühungen zur Verwirklichung des ganzjährigen Bauens zu verstärken. Insbesondere sollte sie durch konkrete Anweisungen die bauvergebenden Stellen binden, alle Möglichkeiten zugunsten des Winterbaus zu nutzen. Hierzu gehören z. B. eine kontinuierliche Vergabe von Bauaufträgen, eine Bestimmung des Baubeginns, der die Winterbaumehrkosten für das

Bauvorhaben möglichst niedrig hält, die ausnahmslose Fortführung der Ausbauarbeiten im Winter, Winterbauauflagen bei Inanspruchnahme öffentlicher bauwirksamer Mittel (etwa für den sozialen oder den steuerbegünstigten Wohnungsbau, für den Krankenhausbau und den Hochschulbau, für Sanierungen nach dem Städtebauförderungsgesetz). Außerdem sollte die öffentliche Hand den Auftragnehmer verpflichten, mit ausreichenden Schutzvorkehrungen und unter Inanspruchnahme des Mehrkostenzuschusses nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu bauen.

Über die in der Entschließung aufgezählten Maßnahmen hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, ob in den Haushaltsplänen besondere Titel für die Winterbaumehrkosten geschaffen werden können, die trotz der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit noch beim öffentlichen Bauherren verbleiben, und ob ein bestimmter Vomhundertsatz der bauwirksamen Mittel in den Haushaltsplänen für Bauarbeiten im Winter gebunden werden kann.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu § 74

Die Neufassung des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt, daß der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Förderung der Bauherren (§ 78 Abs. 1 Satz 2) nicht übernommen hat.

In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a hat der Ausschuß die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung an Arbeitnehmer des Baugewerbes (Wintergeld, Trennungsbeihilfe, Fahrkostenzuschuß) in einer allgemeinen Formulierung, die den Zweck dieser Leistungen bezeichnet, zusammengefaßt.

Zu § 75

Einer Anregung des Bundesrates folgend hat der Ausschuß in Absatz 1 die Nummern 2 und 3 aus Gründen sprachlicher Vereinfachung zusammengefaßt.

Zu § 77

Mit der Einfügung der Worte „und Einrichtungen“ in Absatz 2 Nr. 1 soll einer zu engen Anwendung der Vorschrift vorgebeugt werden.

Zu § 78

Absatz 1

Die Vorschrift des Satzes 2 über die Förderung der Bauherren ist gestrichen worden. Der Ausschuß hält eine Gewährung des Mehrkostenzuschusses an den Bauherren nicht für vertretbar, wenn die Mittel für den Mehrkostenzuschuß aus einer Umlage der Arbeitgeber aufgebracht werden.

Absatz 2

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend hat der Ausschuß die Arbeiten, die auf bestimmten, der Baustelle zugeordneten Arbeitsplätzen verrichtet werden, den Arbeiten auf der Baustelle gleichgestellt. Das entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs, der Vorschriften über den Ausschluß des Anspruchs auf Mehrkostenzuschuß in bestimmten Fällen enthält, ist gestrichen worden. Solange der Mehrkostenzuschuß aus allgemeinen Beitragsmitteln aufgebracht wurde, mußte der Grundsatz gelten, daß die Mittel der Beitragsgemeinschaft in den Fällen nicht eingesetzt werden, in denen die Bauarbeiten auch ohne Förderung im Winter durchgeführt werden (Absatz 3 Nr. 1 des Regierungsentwurfs); da in Zukunft die baugewerblichen Arbeitgeber den Mehrkostenzuschuß durch eine Umlage aufbringen sollen, darf die Förderung nicht mehr von der Art des Bauvorhabens abhängig sein. Aus dem gleichen Grunde können auch nicht mehr die Bauarbeiten von der Förderung ausgeschlossen werden, die nach den Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung gefördert werden (Absatz 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs); zur Vermeidung einer Doppelförderung muß nunmehr in der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung eine Regelung getroffen werden.

Zu § 79

Absatz 2

Da der Mehrkostenzuschuß künftig nicht mehr aus Mitteln der Beitragsgemeinschaft finanziert wird, besteht kein Anlaß, ihn auf die Arbeitsstunden der beitragspflichtigen Bauarbeiter zu beschränken.

Absatz 3

Die Änderungen in Satz 2 zweiter Halbsatz folgen aus dem Wegfall der Vorschriften über die Interessenquote und der Einfügung einer Vorschrift über die Mittelaufbringung durch die Arbeitgeber des Baugewerbes (§ 186 a).

Zu § 80

Der Ausschuß hat den Grundgedanken des Regierungsentwurfs, der auf die tarifvertragliche Einführung eines Lohnzuschlages für die in den Monaten Januar und Februar geleisteten Arbeitsstunden abzielt (vgl. § 83 Abs. 2 des Regierungsentwurfs), aufgenommen und weiterentwickelt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß die Arbeit in der witterungünstigen Jahreszeit nicht nur für den Arbeitgeber, sondern auch für den Arbeitnehmer mit Mehraufwendungen mannigfacher Art verbunden ist. Es empfiehlt sich, diese Mehraufwendungen im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung in ähnlicher Weise pauschal abzugelten, wie dies hinsichtlich der Mehraufwendungen der Arbeitgeber mit dem Mehrkostenzuschuß geschieht. Der Ausschuß ist daher einer Anregung der Tarifvertragsparteien gefolgt, eine diesem Zweck dienende

neue Leistung der Produktiven Winterbauförderung für Bauarbeiter einzuführen.

Die Bundesanstalt für Arbeit soll Wintergeld allen Bauarbeitern gewähren, die bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Schlechtwettergeld hätten. Daher haben z. B. auch Hilfspoliere und andere Bauarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse für die Fälle des Ruhens der Arbeit und des Arbeitsmangels durch Tarifvertrag denjenigen der Poliere im Angestelltenverhältnis gleichgestellt sind, Anspruch auf Wintergeld.

Der Ausschuß hat das Wintergeld auf zwei Deutsche Mark je Arbeitsstunde in der Förderungszeit festgesetzt. Er hatte erwogen, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, das Wintergeld durch Rechtsverordnung erforderlichenfalls neu festzusetzen; im Hinblick auf die Neuartigkeit des Wintergeldes und die Schwierigkeit, in der Ermächtigung Maßstäbe für eine Neufestsetzung zu bestimmen, hat er jedoch von einer derartigen Vorschrift abgesehen. Es sollten zunächst die Erfahrungen mit den neuen Vorschriften abgewartet werden.

Der Ausschuß hat die Vorschriften über Zuschüsse an Arbeitnehmer des Baugewerbes zur Beschaffung von Winterbau-Arbeitsschutzkleidung gestrichen, weil diese Mehraufwendungen in Zukunft durch das Wintergeld abgegolten werden. Trennungsbeihilfe und Fahrkostenzuschuß sind beibehalten worden, da diese Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, — ähnlich wie bei derartigen Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme — durch eine Anordnung der Bundesanstalt näher bestimmt werden. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt wird dabei diese Leistungen gegenüber den durch das Wintergeld bereits abgegoltenen Aufwendungen abzugrenzen haben.

Zu § 81

Absatz 1

Die Einführung des Wintergeldes hat der Ausschuß zum Anlaß genommen, für den Bereich der Produktiven Winterbauförderung eine einfachere und verständlichere Zuständigkeitsregelung zu schaffen. Anträge auf Leistungen für Erwerb oder Miete von Winterbaugerät sollen beim Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, Anträge auf Mehrkostenzuschuß und Wintergeld beim Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, zu stellen sein.

Absatz 2 a

Das Antragsverfahren ist beim Wintergeld genauso geregelt worden wie beim Schlechtwettergeld. Insbesondere soll der Arbeitgeber auch das Wintergeld errechnen und auszahlen.

Absatz 2 b

Der Ausschuß hat die Vorschrift über die Aufzeichnungen von Arbeitsleistungen, die für eine Förderung in Betracht kommen, in einem besonderen Absatz zusammengefaßt. Die Änderungen fol-

gen aus der Einfügung der Vorschriften über das Wintergeld.

Zu § 82

Absätze 1 bis 3

Die Änderungen ergeben sich aus der neuen Zuständigkeitsregelung des § 81 Abs. 1 und aus der Einfügung der Vorschriften über das Wintergeld.

Absatz 4

Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, die Zuständigkeit des Arbeitsamtes für die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 1 festzulegen, um etwaigen praktischen Bedürfnissen entsprechen zu können. So kann sie eine Zuständigkeit nach dem Sitz der für die Baustelle zuständigen Lohnstelle des Betriebes bestimmen und die gesetzlichen Regelungen ergänzen.

Zu § 83

Die Streichung des Absatzes 2 des Regierungsentwurfs über die Beteiligung der Arbeitgeber an Schlechtwettergeld und den Lohnzuschlag ist eine Folge der Einführung eines Wintergeldes (§ 80 Abs. 1) zu Lasten der Bauwirtschaft (§ 186 a).

Zu § 84

Absatz 2

Der Ausschuß hat den Begriff der „angemessenen Schutzvorkehrungen“ in Nummer 1 durch den der „einfachen Schutzvorkehrungen“ ersetzt und mit einer beispielhaften Aufzählung solcher Vorkehrungen verbunden. Er wollte damit Auslegungsschwierigkeiten, zu denen der Regierungsentwurf nach Auffassung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes führen könnte, vermeiden. Er ist jedoch wie die Bundesregierung der Auffassung, daß in Zukunft Schlechtwettergeld nicht mehr gewährt werden soll, wenn der Arbeitsausfall bei darauf gerichteten Bemühungen ohne unzumutbare Kosten hätte vermieden werden können. Die Änderung der Nummer 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 85

Absatz 1

Die Neufassung von Satz 1 Nr. 2 soll sicherstellen, daß der mit der Einführung des Wintergeldes getroffene Abstand zwischen den bei Arbeit erzielbaren Einkünften und dem bei Arbeitsausfall zu gewährenden Schlechtwettergeld mit der tariflichen Vereinbarung eines Winterlohnes für Ausfallzeiten nicht wieder unangemessen verringert werden kann. Der Ausschuß hat dabei die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien vom 2. März 1972 berücksichtigt, nach der der Nettobetrag eines zukünftigen Winterlohnes mindestens 20 v. H. niedriger sein soll als das Arbeitsentgelt. Die Vorschrift ordnet sich nunmehr sinnvoll in die neue Winterbauförderung ein.

Absatz 2 a

Diese vom Ausschuß eingefügte Vorschrift ist durch die Einführung des Wintergeldes bedingt. Dem Ausschuß erschien es nicht möglich, für die zunächst ausgefallene und später nachgearbeitete Zeit doppelte Sozialleistungen — wegen des Ausfalls Schlechtwettergeld und wegen der Nacharbeit Wintergeld — zu gewähren. Er hat daher die Regelung des Schlechtwettergeldes auch in diesem Punkte der seit jeher für das Kurzarbeitergeld geltenden angepaßt, nach der die betriebsübliche, tariflich begrenzte Arbeitszeit maßgebend ist. Damit wird gleichzeitig die Nachrangigkeit des Schlechtwettergeldes gegenüber dem im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelt als beherrschendes Prinzip anerkannt.

Absatz 3

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Absatz 1 Nr. 2.

Zu § 86

Die Streichung des Absatzes 3 der Regierungsvorlage ist eine Folge der Streichung des § 83 Abs. 2.

Absatz 4

Der Ausschuß hat eingehend erörtert, ob nach Einführung des Wintergeldes als einer pauschalen Abgeltung der Mehraufwendungen der Bauarbeiter noch ein Bedürfnis besteht, einen Zuschlag zum Schlechtwettergeld zu gewähren. Da dieser Zuschlag für Mehraufwendungen bestimmt ist, die mit der Arbeitsbereitschaft an Ausfalltagen verbunden sind, diese aber immer mehr abnimmt, sprechen gewichtige Gründe für seine Streichung. Der Ausschuß hat sich gleichwohl dafür entschieden, ihn als sozialen Besitzstand beizubehalten. Dies erfordert die Festlegung eines bestimmten Betrages. Die Höhe des Zuschlages konnte auch deshalb nicht mehr vom Bundesecklohn abhängig bleiben, weil es systemwidrig wäre, für das Wintergeld einen festen, für den Zuschlag hingegen einen dynamisierten Betrag vorzusehen. Der Ausschuß hat den Zuschlag auf dreißig Pfennig je Ausfallstunde festgesetzt.

Zu § 88**Absatz 2**

Die Änderung ist redaktioneller Art; sie paßt die Vorschrift an § 81 Abs. 2 a Satz 3 an.

§ 89 des Regierungsentwurfs entfällt als Folge der Streichung des § 83 Abs. 2.

Zu § 90

Die Ausschlußfassung paßt Nummer 2 inhaltlich an die Regelung des § 82 Abs. 4 an.

Zu Nummer 8

Für die Fassung des § 157 Abs. 3 Satz 2 hat der Ausschuß den Änderungsvorschlag des Bundesrates

übernommen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 9

Die Änderungen des § 163 Abs. 3 sind eine Folge der Änderung des § 85 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 10

Die Änderungen des § 166 Abs. 4 sind eine Folge der Änderung des § 85 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 11 a

Die Ergänzung des § 167 Satz 1, die der Klarstellung dient, ist eine Folge der Einfügung eines neuen § 186 a (s. Nummer 12 a).

Zu Nummer 12 a**Vorbemerkung zu § 186 a**

Der Ausschuß hat dem Sechsten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes einen neuen Zweiten Unterabschnitt eingefügt, der die Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung regelt.

Absatz 1

Die Mittel für die Produktive Winterbauförderung sollen weitgehend von den Arbeitgebern des Baugewerbes durch eine Umlage aufgebracht werden. Diese ist neben dem Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit von den Arbeitgebern aufzubringen, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen der Produktiven Winterbauförderung gefördert werden kann. Insoweit soll die Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 auch den Kreis der umlagepflichtigen Arbeitgeber festlegen. Die Umlage bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt der in den zugelassenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Die Vorschrift, nach der die Umlage monatlich zu erheben ist, soll bewirken, daß die Kosten der Produktiven Winterbauförderung auf das ganze Jahr verteilt werden, damit die Winterbauaufwendungen weitgehend preisneutral bleiben.

Absatz 2

Die Umlage soll nicht von den Einzugsstellen, die den Beitrag zur Bundesanstalt erheben, sondern zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich von den bestehenden gemeinsamen Einrichtungen der Bauwirtschaft, die bereits Umlagen auf tarifrechtlicher Grundlage einziehen, erhoben und an die Bundesanstalt abgeführt werden. Die Bauwirtschaftsverbände als Träger dieser Einrichtungen haben ihre Bereitschaft hierzu erklärt. Kosten der Erhebung und Abführung der Umlage sollen der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet werden.

Satz 2 ermächtigt die Bundesanstalt, ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren zu vereinbaren und auf Einzelnachweise zu verzichten. Dabei ist sicherzustellen, daß der Bundesanstalt der Betrag zufließt, der sich nach dem festgesetzten Vomhundertsatz

der Umlage und der Summe der Bruttoarbeitsentgelte der Betriebe, die der gemeinsamen Einrichtung angeschlossen sind, ergibt.

Arbeitgeber, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, verteuern damit die Einziehung nicht unbeträchtlich. Sie sollen daher verpflichtet sein, der Bundesanstalt diese Mehraufwendungen pauschal zu ersetzen (Satz 3). Auf die Gründe, die den einzelnen Arbeitgeber bestimmen, sich nicht der gemeinsamen Einrichtung zu bedienen, soll es hierbei nicht ankommen.

Absatz 3

Das Gesetz kann die Höhe der Umlage nicht unmittelbar bestimmen, weil sie Schwankungen unterworfen sein wird, die sich aus dem Ausmaß der Inanspruchnahme der Produktiven Winterbauförderung ergeben. Der Entwurf ermächtigt daher den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, den Vomhundertsatz der Umlage durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Er kann ferner das Nähere über die Fälligkeit und Einziehung der Umlage regeln. Das Aufkommen aus der Umlage hat die Aufwendungen für Mehrkostenzuschuß und Wintergeld voll zu erfassen. Die Umlage läßt sich als Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte nicht so genau festsetzen, daß sich die aufgebrachten Mittel mit den Aufwendungen genau decken. Die Vorschrift legt deshalb fest, daß sie diese „mindestens“ decken müssen. Damit ist der Spielraum groß genug, um unüberwindliche Schwierigkeiten für die Festsetzung der Umlage zu vermeiden. Ebenso wie die Kosten der Erhebung der Umlage sollen auch die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung der Produktiven Winterbauförderung entstehen, von demjenigen getragen werden, bei dem sie anfallen. Die Rechtsverordnung soll auch die Höhe des Pauschales festsetzen, das Arbeitgeber zu entrichten haben, die sich zur Abführung der Umlage nicht einer gemeinsamen Einrichtung bedienen; diese Vorschrift erscheint durch die Beschränkung auf die „Mehrkosten“ (vgl. Absatz 2) hinreichend konkretisiert.

Zu Nummer 12 b

Redaktionelle Folge der Einfügung der Nummer 12 a.

Zu Nummer 13

Sprachliche Richtigstellung.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Auch durch die Rechtsverordnung nach § 186 a Abs. 3 werden Länderinteressen nicht berührt.

Zu Nummer 19

Die Verbände des Dachdeckerhandwerks und der Landschaftsgestaltung waren an den abschließenden Gesprächen über die Ausgestaltung der Produktiven Winterbauförderung nicht beteiligt. Die Arbeit im Winter bietet in diesen beiden Bereichen besondere Probleme. Es erscheint daher notwendig, die Folgen der neuen Regelungen der Produktiven Winterbauförderung für die Betriebe des Dachdeckerhandwerks und der Landschaftsgestaltung zunächst eingehend zu prüfen und deren Einbeziehung in die Förderung, die mit den Kosten der Umlage nach § 186 a verbunden ist, der vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 76 Abs. 2 zu überlassen. Die Buchstaben b und c des Regierungsentwurfs sind aus redaktionellen Gründen in Artikel 2 übernommen worden.

Zu Artikel 2

Der neu angefügte Absatz 2 übernimmt — redaktionell geändert — die Übergangsregelungen der Nummern 19 b und c des Regierungsentwurfs. Nummer 1 schließt die Fortgeltung des § 7 Nr. 2 und des § 9 der genannten Anordnung aus; diese Vorschriften beziehen sich auf Zuschüsse für Winterschutzkleidung, die der Entwurf nicht mehr vorsieht. Hingegen soll die zeitlich befristete Sonderregelung des § 18 dieser Anordnung, die für den Erwerb von Winterbaugerät bereits Zuschüsse (vgl. § 77 des Entwurfs) von 50 vom Hundert vorsieht, im Interesse der Kontinuität der Förderung über den 31. März 1972 hinaus in Kraft bleiben.

Zu Artikel 5

Das Gesetz soll nunmehr mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft treten. Aus den im Regierungsentwurf dargelegten Gründen soll § 157 Abs. 2 und 3 AFG mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 2. März 1972

Kohlberger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache VI/2689 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. ihre bisherigen Bemühungen zur Verwirklichung des ganzjährigen Bauens zu verstärken und weitere konkrete, bindende Regelungen zu treffen, die geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere werden folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten:

- a) Verbindliche Anordnungen, daß begonnene Bauvorhaben des Bundes im Winter fortgeführt werden.
- b) Angemessene Verteilung des Beginns öffentlicher Bauvorhaben.
- c) Vergabe öffentlicher Darlehen oder Zuschüsse zur Förderung von Baumaßnahmen

men grundsätzlich unter der Auflage, das Bauvorhaben ohne winterliche Unterbrechung fortzuführen.

- d) Winterbaugerechte Baukoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

- e) Anpassung der den Winterbau betreffenden baurechtlichen Vorschriften an den technischen Fortschritt;

2. dem Bundestag bis zum 30. Juni 1974 über die getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Bautätigkeit im Winter bei Bauvorhaben öffentlicher Bauherren zu berichten;

3. die Länder in geeigneter Weise zu bitten, die Bemühungen des Bundestages, zu einer ganzjährigen Bautätigkeit zu gelangen, dadurch zu unterstützen, daß sie und die Gemeinden ebenfalls eine verstärkte Bautätigkeit im Winter betreiben;

- III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. März 1972

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Kohlberger
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeits-
förderungsgesetzes

— Drucksache VI/2689 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses
für Arbeit und Sozialordnung
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung
des Arbeitsförderungsgesetzes**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung
des Arbeitsförderungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 70 werden die Worte „und 127“ ersetzt durch die Worte „, 127 und 132“.
2. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sowie für den Ehegatten des Arbeitnehmers, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Der Zweite Unterabschnitt des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Unterabschnitt
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der
Bauwirtschaft

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. un verändert
2. un verändert

3. Der Zweite Unterabschnitt des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Unterabschnitt
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in
der Bauwirtschaft

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. Allgemeine Vorschriften

1. Allgemeine Vorschriften

§ 74

§ 74

(1) Die Bundesanstalt hat durch die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft dazu beizutragen, daß während der witterungsungünstigen Jahreszeit

(1) unverändert

1. die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchgeführt und
2. die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des Baugewerbes bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechterhalten

werden.

(2) unverändert

(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld.

(3) Im einzelnen gewährt die Bundesanstalt

(3) Im einzelnen gewährt die Bundesanstalt

1. Arbeitgebern des Baugewerbes

1. Arbeitgebern des Baugewerbes

- a) Leistungen zur Beschaffung von Geräten und Einrichtungen, die es ermöglichen, Bauarbeiten bei ungünstiger Witterung durchzuführen (§ 77),
- b) Leistungen zur *teilweisen* Abgeltung der sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten des Bauens; *diese Leistungen können auch Bauherren gewährt werden* (§ 78);

a) unverändert

- b) Leistungen zur Abgeltung der sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten des Bauens (§ 78);

2. Arbeitnehmern des Baugewerbes

2. Arbeitnehmern des Baugewerbes

- a) Leistungen zur *Beschaffung von Schutzkleidung, die beim Bauen in der witterungsungünstigen Jahreszeit zusätzlich erforderlich ist; sie kann ferner Trennungsbhilfen und Fahrkostenzuschüsse gewähren* (§ 80),
- b) Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall (§§ 83 bis 90).

- a) Leistungen zur **Abgeltung der witterungsbedingten Mehraufwendungen bei Arbeit in der** witterungsungünstigen Jahreszeit (§ 80),

b) unverändert

§ 75

§ 75

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes sind

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes sind

1. Arbeitgeber des Baugewerbes natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder Personengesellschaften, die als Inhaber von Betrieben des Baugewerbes auf dem Bauparkt gewerblich Bauleistungen anbieten,

1. unverändert

2. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe, die überwiegend Bauleistungen erbringen,

2. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe **oder Betriebsabteilungen**, die überwiegend Bauleistungen erbringen,

3. *Betriebe auch Betriebsabteilungen*,

3. **entfällt**

Entwurf

4. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 16. Dezember bis 15. März,
2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.

§ 76

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Unterabschnitt haben Arbeitgeber des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung nach Absatz 2 zu fördern ist, sowie Arbeitnehmer, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchen Betrieben des Baugewerbes die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist; er kann dabei für die Produktive Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld unterschiedliche Regelungen treffen. Er darf in die Förderung nur Betriebe einbeziehen, deren Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit dadurch voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, darf er in die Förderung nicht einbeziehen. Er soll vorher die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes anhören.

2. Produktive Winterbauförderung

§ 77

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen gewährt, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind. Der Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen mit nur geringem Anschaffungs- oder Mietwert wird nicht gefördert. Für den Erwerb können zusätzlich Darlehen gewährt werden.

(2) Der Zuschuß soll

1. für Winterbauschutzhallen, Heizaggregate, Warmwasserbereiter, Dampferzeuger und an-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) unverändert

§ 76

unverändert

2. Produktive Winterbauförderung

§ 77

(1) unverändert

(2) Der Zuschuß soll

1. für Winterbauschutzhallen, Heizaggregate, Warmwasserbereiter, Dampferzeuger und

Entwurf

dere Geräte von gleicher Bedeutung für das Bauen in der Schlechtwetterzeit bis zu fünfzig vom Hundert,

2. für sonstige Geräte und Einrichtungen bis zu dreißig vom Hundert

des angemessenen Kaufpreises oder des angemessenen Mietzinses für die Schlechtwetterzeit betragen. Für Kleinbetriebe kann der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 1 bis zu sechzig vom Hundert und der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 2 bis zu vierzig vom Hundert betragen.

§ 78

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse zu den sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten der Bauarbeiten gewährt, die sie in der Förderungszeit durchgeführt haben (Mehrkostenzuschuß). *Der Mehrkostenzuschuß wird dem Bauherrn gewährt, wenn er die Mehrkosten trägt und der Arbeitgeber auf den Zuschuß verzichtet.*

(2) Gefördert werden die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes verrichteten Bauarbeiten, sofern die Bauarbeiter, die Baustelle, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind, so daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung durchgeführt werden können.

(3) *Der Mehrkostenzuschuß wird nicht für Bauarbeiten gewährt,*

1. von denen nach ihrer Art oder ihrem Zweck anzunehmen ist, daß sie auch ohne Förderung in dieser Zeit durchgeführt würden,
2. die nach den Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99) gefördert werden.

§ 79

(1) Der Mehrkostenzuschuß wird frühestens von dem Tage an gewährt, an dem der Antrag nach § 81 Abs. 2 Satz 1 beim Arbeitsamt eingegangen ist.

(2) Der Mehrkostenzuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den *beitragspflichtigen* Arbeitern (§ 168) geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz. § 65 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 100 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die

Beschlüsse des 10. Ausschusses

andere Geräte **und Einrichtungen** von gleicher Bedeutung für das Bauen in der Schlechtwetterzeit bis zu fünfzig vom Hundert,

2. **unverändert**

des angemessenen Kaufpreises oder des angemessenen Mietzinses für die Schlechtwetterzeit betragen. Für Kleinbetriebe kann der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 1 bis zu sechzig vom Hundert und der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 2 bis zu vierzig vom Hundert betragen.

§ 78

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse zu den sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten der Bauarbeiten gewährt, die sie in der Förderungszeit durchgeführt haben (Mehrkostenzuschuß).

(2) Gefördert werden die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes verrichteten Bauarbeiten, sofern die Bauarbeiter, die Baustelle, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind, so daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung durchgeführt werden können. **Den auf der Baustelle verrichteten Bauarbeiten stehen die Bauarbeiten gleich, die auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen und dieser zugeordneten Arbeitsstätte für die Baustelle verrichtet werden.**

Absatz 3 entfällt

§ 79

- (1) **unverändert**

(2) Der Mehrkostenzuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den Arbeitern geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die

Entwurf

Förderungssätze nach Absatz 2 fest. Diese sollen mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten betragen; nicht als Mehrkosten gelten Aufwendungen, für die § 77 andere Leistungen vorsieht oder die der Arbeitgeber nach den §§ 83, 163 und 166 Abs. 4 trägt. Die Förderungssätze können für Arbeiten in klimatisch besonders benachteiligten Gebieten höher festgesetzt werden als für Arbeiten in den übrigen Gebieten.

§ 80

(1) Arbeitern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten des Baugewerbes werden Zuschüsse zur Beschaffung der beim Bauen in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlichen Schutzkleidung gewährt, wenn der Arbeitgeber diese nicht zur Verfügung stellt. Die Zuschüsse können bis zu fünfzig vom Hundert des angemessenen Kaufpreises betragen.

(2) Arbeitern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten des Baugewerbes können ferner folgende Leistungen gewährt werden:

1. Trennungsbeihilfe, wenn bei auswärtiger Beschäftigung wegen der ungünstigen Witterung während der Schlechtwetterzeit die Führung eines getrennten Haushaltes erforderlich ist,
2. Zuschüsse zu den Fahrkosten, die für Heimfahrten zum Hauptwohnsitz aus Anlaß von witterungsbedingten Arbeitsausfällen während der Schlechtwetterzeit zusätzlich entstehen, höchstens jedoch für Entfernungen bis zu zweihundert Kilometern.

Diese Leistungen können nur gewährt werden, soweit die erforderlichen Mittel den Arbeitern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht zur Verfügung stehen und es nicht üblich und angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

§ 81

(1) Die Leistungen nach den §§ 77 bis 80 sind schriftlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Für die Anträge nach Absatz 2 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle liegt.

(2) Für den Mehrkostenzuschuß nach § 78 ist vor Beginn der Förderung die Anerkennung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen (Anerkennungsantrag); bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebs-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Förderungssätze nach Absatz 2 fest. Diese sollen mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten betragen; nicht als Mehrkosten gelten Aufwendungen, für die § 77 andere Leistungen vorsieht oder die der Arbeitgeber nach den §§ 163, 166 Abs. 4 und § 186 a trägt. Die Förderungssätze können für Arbeiten in klimatisch besonders benachteiligten Gebieten höher festgesetzt werden als für Arbeiten in den übrigen Gebieten.

§ 80

(1) Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind und die bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall Anspruch auf Schlechtwettergeld hätten, wird für die Arbeitsstunden, die sie in der Förderungszeit leisten, Wintergeld gewährt; dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde.

(2) unverändert.

§ 81

(1) Die Leistungen nach den §§ 77 bis 80 sind schriftlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Für Anträge nach § 77 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; für Anträge nach den §§ 78 und 80 Abs. 1 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle liegt.

(2) Für den Mehrkostenzuschuß nach § 78 ist vor Beginn der Förderung die Anerkennung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen (Anerkennungsantrag); bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebs-

Entwurf

vertretung zu hören. Für die Auszahlung des Mehrkostenzuschusses ist bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit ein weiterer Antrag zu stellen (Leistungsantrag). *Wenn ein Mehrkostenzuschuß beantragt wird, hat der Arbeitgeber für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.*

(3) Bescheide nach den §§ 77 bis 80 können Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 82

(1) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 77, insbesondere über die Art der Geräte und Einrichtungen, für deren Erwerb oder Miete Leistungen zu gewähren sind, über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren *sowie das zuständige Arbeitsamt*. Sie kann die Leistungen pauschalieren und zinslose Darlehen zulassen.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Mehrkostenzuschusses nach § 78. *Sie kann bestimmen, daß der Leistungsantrag abweichend von § 81 Abs. 1 Satz 2 bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt.*

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 80; Absatz 1 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

vertretung zu hören. Für die Auszahlung des Mehrkostenzuschusses ist bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit ein weiterer Antrag zu stellen (Leistungsantrag).

(2 a) Das Wintergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit zu stellen. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2 b) Arbeitgeber, denen Mehrkostenzuschuß oder in deren Betrieben Wintergeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.

(3) unverändert

§ 82

(1) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 77, insbesondere über die Art der Geräte und Einrichtungen, für deren Erwerb oder Miete Leistungen zu gewähren sind, über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren. Sie kann die Leistungen pauschalieren und zinslose Darlehen zulassen.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Mehrkostenzuschusses nach § 78.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere

1. über das Verfahren bei der Gewährung des Wintergeldes nach § 80 Abs. 1,
2. über die Förderung nach § 80 Abs. 2, insbesondere über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und die Verfahren sowie das zuständige Arbeitsamt. Sie kann die Leistungen pauschalieren.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3 a) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 81 Abs. 1 Satz 1 bestimmen sowie die Regelung der Zuständigkeit ergänzen.

3. Schlechtwettergeld

3. Schlechtwettergeld

§ 83

§ 83

(1) Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes wird bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld gewährt, wenn

(1) unverändert

1. in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann,
2. bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt, gewährleistet ist.

(2) Der Arbeitgeber trägt dreißig vom Hundert des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Satz 1 nicht für Arbeitgeber gilt, deren Arbeitnehmer für die in den Monaten Januar und Februar geleisteten Arbeitsstunden mit Rücksicht auf die Schlechtwetterzeit Anspruch auf einen Zuschlag von mindestens einem Fünftel des hierfür erzielten Lohnes haben, wenn

Absatz 2 entfällt

1. eine solche Regelung für mindestens zwei Drittel aller Arbeitnehmer besteht, die in den zum Bezug von Schlechtwettergeld zugelassenen Betrieben beschäftigt sind, und
2. durch überbetriebliche Ausgleichsregelungen gewährleistet ist, daß der Zuschlag nicht ein Ansteigen der Kosten der Bauleistungen in der Zeit, für die der Zuschlag gezahlt wird, gegenüber den Kosten der Bauleistungen in der übrigen Zeit des Jahres zur Folge hat.

§ 84

§ 84

(1) Schlechtwettergeld wird gewährt, wenn

(1) unverändert

1. der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist,
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag),
3. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird.

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere

Entwurf

Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß

1. trotz Verwendung von angemessenen Schutzvorkehrungen,
2. bei Bauarbeiten, die nach § 78 gefördert werden, trotz Verwendung von ausreichenden Schutzvorkehrungen

die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.

§ 85

(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer

1. bei Beginn des Arbeitsausfalles auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz als Arbeiter in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) steht,
2. infolge des Arbeitsausfalles für die Ausfallzeit kein Arbeitsentgelt bezieht. Vermögenswirksame Leistungen sowie Arbeitsentgelt, das zusammen mit dem Schlechtwettergeld niedriger ist als das ausgefallene Arbeitsentgelt, schließen den Anspruch nicht aus.

(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Schlechtwettergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können. § 65 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch für Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur geringfügige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß

1. trotz **einfacher** Schutzvorkehrungen (**insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten**),
2. bei Bauarbeiten, die **mit dem Mehrkostenzuschuß** gefördert werden, **trotz** ausreichender Schutzvorkehrungen **im Sinne des § 78 Abs. 2**

die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.

§ 85

(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer

1. **unverändert**
2. infolge des Arbeitsausfalles für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt bezieht. Vermögenswirksame Leistungen **für Ausfallstunden** schließen den Anspruch nicht aus. **Gleiches gilt für Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt nicht oder nur geringfügig höher ist als das Schlechtwettergeld.**

(2) **unverändert**

(2a) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in einem Abrechnungszeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten. Abrechnungszeitraum ist der Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen; Lohnabrechnungszeiträume von weniger als vier Wochen sind zu Abrechnungszeiträumen von mindestens vier Wochen zusammenfassen.

(3) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur geringfügige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 **und 3** gilt entsprechend.

Entwurf

§ 86

(1) Für die Bemessung und Höhe des Schlechtwettergeldes gilt § 68 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt, das sie in den letzten mindestens dreizehn Wochen umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt haben. Ist eine Berechnung danach nicht möglich, so ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Bei der Bemessung des Schlechtwettergeldes bleibt ein Zuschlag zum Lohn im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 2 außer Betracht.

(4) Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von fünf vom Hundert des jeweils geltenden Bundesecklohnes im Sinne des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe gewährt; der Zuschlag ist auf volle Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 87

Für die Gewährung von Schlechtwettergeld gelten die Vorschriften der §§ 71, 100 Abs. 2, des § 116 Abs. 1 sowie der §§ 119 bis 121 und 132 entsprechend.

§ 88

(1) Die Anzeige nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 ist vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird die Anzeige vom Arbeitgeber nicht unverzüglich erstattet, so kann die Betriebsvertretung sie erstatten.

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Arbeitgeber, in deren Betrieb Schlechtwettergeld gewährt wird, haben während der Schlechtwetterzeit für jeden Arbeitstag Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 86

(1) unverändert

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

(4) Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von **0,30 Deutsche Mark** gewährt.

§ 87

unverändert

§ 88

(1) unverändert

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen; **den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 89

Trägt der Arbeitgeber nach § 83 Abs. 2 Satz 1 einen Anteil des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 4, so kann das Arbeitsamt von dem Arbeitgeber verlangen, daß er bei der Auszahlung des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages den Teil der Leistungen, der diesem Anteil entspricht, aus eigenen Mitteln zahlt. Für Ansprüche der Bundesanstalt, die nicht nach Satz 1 erfüllt werden, gilt § 61 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechend.

§ 90

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 83 bis 89. Sie kann ferner bestimmen, daß

1. abweichend von § 84 Abs. 1 Nr. 3 der Arbeitsausfall nicht unverzüglich oder nicht täglich dem Arbeitsamt anzuzeigen ist,
2. abweichend von § 88 Abs. 2 der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt.“
4. In § 95 Abs. 3 werden die Worte „§ 90 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „§ 82 Abs. 1 Satz 2“.
5. In § 118 Nr. 2 wird das Wort „Hausgeld,“ gestrichen.
6. In § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen“ gestrichen.
7. In § 136 Abs. 3 werden die Worte „drei Jahren“ ersetzt durch die Worte „einem Jahr“.
8. § 157 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung der Beiträge werden der für Versicherte mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld geltende Beitragssatz der Krankenkasse und die jeweiligen Summen der in § 155 Abs. 1 genannten Leistungen zugrunde gelegt, die an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlt worden sind. Die einzelnen Summen sind jeweils mit den Verhältniszahlen nach Absatz 3 zu vervielfachen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die Verhältniszahlen nach Absatz 2 Satz 2

§ 89

entfällt

§ 90

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 83 bis 89. Sie kann ferner bestimmen, daß

1. unverändert
2. abweichend von § 88 Abs. 2 der Antrag bei **einem anderen als dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.“**
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. § 157 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die Verhältniszahlen nach Absatz 2 Satz 2

Entwurf

fest. Er hat von den Verhältnissen der jeweiligen Mittel der in den Tabellen zu den §§ 44, 112 und 136 genannten Leistungsbeträge zu den für ihre Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelten auszugehen; dabei sind die Schichtungen der Einheitslöhne und die Familienzuschläge zu berücksichtigen. Die Verhältniszahlen sind auf volle Hundertstel aufzurunden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Verhältniszahlen auswirken, sind diese für die Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen neu festzusetzen."

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „eines Forderungsüberganges nach“ die Worte „§ 103 Abs. 2 Satz 3 und“ eingefügt.

9. § 163 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „86“ ersetzt und Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Ein höherer Betrag als der für den Lohnabrechnungszeitraum geltende höchste Grundlohn der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht zugrunde gelegt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzielttem Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber; dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird. Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag die Hälfte seiner Aufwendungen für Empfänger von Kurzarbeitergeld; für die Antragstellung gilt die Ausschlussfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz eine Pflicht, Beiträge zur Krankenversicherung für den Lohnabrechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 2 zu entrichten, nicht besteht. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 381 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unberührt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das neben dem Schlechtwettergeld zu zahlen ist (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2), so bemißt sich der Beitrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes und des

Beschlüsse des 10. Ausschusses

fest. Er hat von den Verhältnissen der jeweiligen Mittel der Arbeitsentgelte, die für die Bemessung der Leistungsbeträge nach den Tabellen zu den §§ 44, 112 und 136 maßgeblich sind, zu diesen Leistungsbeträgen auszugehen; dabei sind die Schichtungen der Einheitslöhne und die Familienzuschläge zu berücksichtigen. Die Verhältniszahlen sind auf volle Hundertstel aufzurunden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Verhältniszahlen auswirken, sind diese für die Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen neu festzusetzen."

- c) unverändert

9. § 163 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes zu zahlen ist (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3), so bemißt sich der Beitrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Zuschlages nach § 86 Abs. 4. § 381 der Reichsversicherungsordnung und §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend. *Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Empfänger von Schlechtwettergeld für die Ausfallstunden nur Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat.*

Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 4. § 381 der Reichsversicherungsordnung und §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend."

10. § 164 wird wie folgt geändert und ergänzt:

10. unverändert

a) In Absatz 2 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ ersetzt durch das Wort „Krankengeld“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen des § 163 Abs. 3 wird das Krankengeld abweichend von Absatz 1 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes berechnet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

11. a) Die Überschrift vor § 166 erhält folgende Fassung:

11. a) unverändert

„4. Rentenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld“.

b) Dem § 166 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das *neben dem* Schlechtwettergeld zu zahlen ist (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2), so bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 4. § 1385 der Reichsversicherungsordnung und § 130 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend. *Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Empfänger von Schlechtwettergeld für die Ausfallstunden nur Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat.*“

b) Dem § 166 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat ein Empfänger vom Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das **unter Anrechnung des** Schlechtwettergeldes zu zahlen ist (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3), so bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 4. § 1385 der Reichsversicherungsordnung und § 130 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.“

11a. Dem § 167 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit die Mittel nicht nach § 186 a durch eine Umlage aufgebracht werden.“

12. § 169 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„b) sie nicht nach Artikel 4 § 2 des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1770) von der Krankenversicherungspflicht befreit worden wären.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

12a. In den Sechsten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Umlage

§ 186 a

(1) Die Bundesanstalt erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 bis 80 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), eine Umlage. Die Umlage ist monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zu erheben.

(2) Die Arbeitgeber können ihre Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges abführen; Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet. Die Bundesanstalt kann mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten. Arbeitgeber, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, haben der Bundesanstalt die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz der Umlage sowie das Nähere über ihre Fälligkeit und ihre Einziehung. Der Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Produktive Winterbauförderung mindestens insoweit deckt, als sie auf den Leistungen nach den §§ 78 und 80 Abs. 1 beruhen; Verwaltungskosten sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe des Pauschales nach Absatz 2 Satz 3.“

12b. Der bisherige Zweite Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes erhält die Überschrift „Dritter Unterabschnitt“.

13. Dem § 191 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorstand und die Verwaltungsausschüsse sollen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft bilden. Diese haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden darauf hinzuwirken, daß Bauaufträge der öffentlichen Hand sowie des öffentlich geförderten und steuerbegünstigten Wohnungsbaues in angemessenem Umfang während

13. Dem § 191 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorstand und die Verwaltungsausschüsse sollen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft bilden. Diese haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden darauf hinzuwirken, daß Bauaufträge der öffentlichen Hand sowie des öffentlich geförderten und ~~des~~ steuerbegünstigten Wohnungsbaues in angemessenem Umfang

Entwurf

der Schlechtwetterzeit durchgeführt werden. Bauherren, die Bauaufträge im Sinne des Satzes 4 vergeben, sollen dem zuständigen Ausschuß auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung der Bauaufträge erteilen."

14. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 79 Abs. 5“ durch die Worte „§ 88 Abs. 4“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 81 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen § 88 Abs. 3 Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.“

15. In § 231 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen.

16. In § 235 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 77 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 86 Abs. 1“.

17. In § 237 werden die Worte „§ 74 Abs. 2, § 82 Abs. 4, § 85 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 76 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 83 Abs. 2“.

18. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zum Ablauf eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 1973, letztmalig zum 31. Dezember 1980, zu berichten, welchen Umfang die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nach diesem Gesetz erreicht und welche arbeitsmarktpolitischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sie in der Berichtszeit gehabt hat. Der Bericht soll Angaben über die Bauausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden für die Schlechtwetterzeit enthalten.“

19. § 242 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 bleibt § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I

Beschlüsse des 10. Ausschusses

während der Schlechtwetterzeit durchgeführt werden. Bauherren, die Bauaufträge im Sinne des Satzes 4 vergeben, sollen dem zuständigen Ausschuß auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung der Bauaufträge erteilen.“

14. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 81 Abs. 4 oder entgegen § 88 Abs. 3 Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.“

15. unverändert

16. unverändert

17. In § 237 werden die Worte „§ 74 Abs. 2, § 82 Abs. 4, § 85 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 76 Abs. 2, § 79 Abs. 3,“ sowie hinter den Worten „§ 177 Abs. 2,“ die Worte „§ 186 a Abs. 3,“ eingefügt.

18. unverändert

19. § 242 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 bleibt § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert

Entwurf

S. 720), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1101), in Kraft, soweit § 75 Abs. 1 nicht entgegensteht. Er ist auch auf die Produktive Winterbauförderung anzuwenden."

b) Absatz 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 82 Abs. 1 und 3 bleibt die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 736), zuletzt geändert durch die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 30. Juni 1971 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1971 S. 486), in Kraft, soweit die §§ 77 und 80 nicht entgegenstehen. Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 82 Abs. 2 bleibt die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Produktiver Winterbauförderung vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 735) in Kraft.“

c) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 90 bleibt die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Schlechtwettergeld vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 734) in Kraft.“

20. In der Anlage zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 werden die Worte „§ 77 Abs. 2“ jeweils durch die Worte „§ 86 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes beträgt der Förderungssatz für den Mehrkostenzuschuß je Arbeitsstunde:

1. im Hochbau
 - a) für den Rohbau 1,50 Deutsche Mark,
 - b) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

durch die Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1101), in Kraft, soweit § 75 Abs. 1 nicht entgegensteht; er ist **mit Ausnahme der Nummern 2 und 3** auch auf die Produktive Winterbauförderung anzuwenden."

Buchstabe b entfällt

Buchstabe c entfällt

20. unverändert

Artikel 2

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes beträgt der Förderungssatz für den Mehrkostenzuschuß je Arbeitsstunde:

1. im Hochbau
 - a) für den Rohbau 1,50 Deutsche Mark,
 - b) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;

Entwurf

2. im Tiefbau
- a) für die Herstellung von Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten im Straßenbau 2,70 Deutsche Mark,
 - b) für Brückenbauten und sonstige Ingenieurbauten 2,40 Deutsche Mark,
 - c) für den Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (offene Bauweise) 1,20 Deutsche Mark,
 - d) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;
3. für sonstige Arbeiten 1,20 Deutsche Mark.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. im Tiefbau
- a) für die Herstellung von Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten im Straßenbau 2,70 Deutsche Mark,
 - b) für Brückenbauten und sonstige Ingenieurbauten 2,40 Deutsche Mark,
 - c) für den Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (offene Bauweise) 1,20 Deutsche Mark,
 - d) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;
3. für sonstige Arbeiten 1,20 Deutsche Mark.

(2) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 82 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleiben jeweils in Kraft:

1. die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 736), zuletzt geändert durch die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 30. Juni 1971 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1971 S. 486) mit Ausnahme des § 7 Nr. 2 und des § 9, soweit die §§ 77 und 80 Abs. 2 nicht entgegenstehen; sie gilt mit der Maßgabe, daß die Sonderregelung des § 18 auch für die Zeit nach dem 31. März 1972 anzuwenden ist,
2. die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Produktiver Winterbauförderung vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 735).

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 90 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Schlechtwettergeld vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 734) in Kraft.

Artikel 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 sowie des § 86 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 und des § 157 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 dieses Gesetzes am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) § 157 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

(3) § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 sowie § 86 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes treten am 1. November 1972 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften sind § 74 Abs. 1 Nr. 1 und § 77 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeitsförderungsgesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 157 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) § 157 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Absatz 3 entfällt